

## Vorblatt

**Problem:**

Für freie Dienstnehmer/innen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), für Personen, die in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), in der Pensionsversicherung nach dem Freiberufler-Selbständigengesetz (FSVG) sowie in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz (NVG) pflichtversichert sind, sowie für Rechtsanwälte/innen und Ziviltechniker/innen fehlt eine mit der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen vergleichbares zusätzliches Vorsorgemodell.

**Ziel:**

Weitere Stärkung des Flexicurity-Ansatzes durch Schaffung eines Vorsorgemodells nach dem Modell der „Abfertigung neu“ im Rahmen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) - nunmehr Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) - für die vorgenannten Personengruppen aufbauend auf den Vorgaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung für diese Legislaturperiode und dem Sozialpartnerpapier „Gesundheit sichern - Eine Initiative der österreichischen Sozialpartner“.

**Inhalt:**

Einbeziehung der vorgenannten Personengruppen in das BMVG durch Schaffung entsprechender Regelungen für eine Selbständigenvorsorge, die sich soweit wie möglich an den für Arbeitnehmer/innen geltenden Regelungen des BMVG orientieren.

**Alternative:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Aufkommensausfall im Rahmen des Bundesbudgets für die geplanten Maßnahmen wird sich auf ca. 70 Mio. € pro Jahr belaufen. Bezüglich des Aufkommensausfalls aufgrund der Selbständigenvorsorge für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, von ca. 50 Mio. € ist jedoch das entsprechende Mehraufkommen im Zusammenhang mit der zeitgleich vorgesehenen Senkung des Krankenversicherungsbeitrages nach dem GSVG zu berücksichtigen.

Die Anzahl der von der „Informationsverpflichtung“ nach den §§ 54 und 67 (Abschluss eines Beitrittsvertrages) betroffenen Selbständigen beträgt ca. 310.000. Dieser Beitrittsvertrag ist einmal abzuschließen. Die geschätzten Kosten der Standardverwaltungstätigkeit betragen: 0,5 (Zeit) x 67,89 € (Stundensatz Führungskräfte) x 0,1 (Frequenz) x 310.000 (Anzahl der Unternehmen) = 1.052.295 €

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen zu positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung im Sinne des Flexicurity-Ansatzes und den Wirtschaftsstandort Österreich führen werden. Mit dem Vorhaben wird einerseits die betriebliche Vorsorge für die neu einbezogenen Personengruppen gestärkt, andererseits werden durch den vermehrten „Veranlagungsbedarf“ der MV-Kassen auch zusätzliche Impulse für den Kapitalmarkt geschaffen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Entwurf kann im Hinblick auf die im Verfassungsrang zu erlassende Bestimmung des §§ 50 und 64 BMSVG als verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelungen der Selbständigenvorsorge für nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Selbständige gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das moderne Erwerbsleben ist unter anderem dadurch geprägt, dass von Arbeitnehmer/innen gleichermaßen wie von Selbständigen ein erhöhtes Maß an Flexibilität gefordert wird, die durch soziale Absicherung begleitet und unterstützt werden muss. Die globalisierte Wirtschaft macht es erforderlich, dass der/die Einzelne sich ergebende, in Art und Intensität, aber auch in der jeweiligen Rechtsform wechselnde Erwerbschancen ergreift. Damit geht einher, dass moderne „Erwerbskarrieren“ vor allem durch wechselnde Übergänge von der Unselbständigkeit in die selbstständige Erwerbstätigkeit und umgekehrt gekennzeichnet sind. Auf Grund der aber noch immer berufsspezifisch unterschiedlich geregelten sozialrechtlichen Absicherung der einzelnen Berufsgruppen kommt es dadurch zu nicht gerechtfertigten Brüchen.

Wurde für Unselbständige ein VorsorgemodeLL in Form der „Abfertigung neu“ (BMVG) geschaffen, fehlt eine solche Absicherung bisher für freie Dienstnehmer/innen und Selbständige.

Dementsprechend sieht das Regierungsprogramm der Bundesregierung eine Einbeziehung der freien Dienstnehmer/innen auch in das BMVG vor. Weiters soll nach einer entsprechenden Einigung der Sozialpartner eine kostenneutrale Eigenvorsorge innerhalb der Gewerblichen SVA geschaffen werden. Die Sozialpartnereinigung enthält dazu weitere präzisierende Vorgaben.

Analog zur Regelung der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen soll ab 1. Jänner 2008 auch für Selbständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen werden. Selbständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind verpflichtet, analog zur Abfertigung Neu für Arbeitnehmer/innen 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage nach dem GSVG in die Selbständigenvorsorge einzuzahlen; sonstige Selbständige können sich im Rahmen eines Opting-in-Modells zu einer solchen Beitragszahlung verpflichten.

Selbständige können die angesparten Beträge samt den Kapitalerträgen wie Arbeitnehmer/innen ihre Abfertigungsansprüche als Einmalzahlung oder monatliche Rente aus einer Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Versicherungsunternehmen) erhalten. Selbständige sollen durch das vorliegende Modell in gleichem Maße wie Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit erhalten, sich eine wirksame Zukunftsvorsorge für die Zeit nach der Betriebsaufgabe aufzubauen.

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Besonderen Teil der Erläuterungen dargestellt.

#### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich der Einbeziehung der freien Dienstnehmer/innen in das BMSVG auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht), hinsichtlich der Selbständigen in der Krankenversicherung nach dem GSVG auf den im Verfassungsrang stehenden § 50 Abs. 1 BMSVG, hinsichtlich der Selbständigenvorsorge nach dem 5. Teil des BMSVG auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld- und Bankwesen).

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (BMSVG):

### Zu Z 2 und 3 (§§ 1, 14 und 74 BMSVG):

Mit der Neuregelung des § 1 Abs. 1a werden nunmehr auch die vom § 4 Abs. 4 ASVG erfassten freien Dienstnehmer/innen in das BMSVG einbezogen und bei der Zukunftsvorsorge mit Arbeitnehmer/innen gleichstellt. Lediglich jene Bestimmungen des BMSVG, die direkt auf arbeitsrechtliche Regelungsinhalte abstellen und nicht für freie Dienstnehmer/innen gelten, sind von der Anwendung auf diese Personengruppe ausgenommen. Freie Dienstnehmer/innen, die auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, unterliegen mit beiden Vertragsverhältnissen dem BMSVG. Weiters wurde im § 14 im Sinne einer Präzisierung und Klarstellung ausdrücklich auf freie Dienstverhältnisse Bezug genommen.

### Zu Z 6 und 8 (§§ 46 und 74 BMSVG):

Durch die Anfügung zusätzlicher Bestimmungen für die Selbständigenvorsorge werden die bisher im § 46 verankerten Inkrafttretensbestimmungen (Abs. 5 bis 10) im § 74 vorgesehen.

### Zum Geltungsbereich des 4. Teiles (§§ 50 - Verfassungsbestimmung - bis 52 BMSVG):

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Einordnung der Selbständigenvorsorge haben sich Zweifel ergeben, ob diese Regelungen auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) gestützt werden können, da dieser Kompetenztatbestand nur zur Erlassung von Regelungen ermächtigt, die ein Risiko zur Gänze abdecken, nicht jedoch für die Erlassung von gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Systemen wie der Selbständigenvorsorge. Gleiches gilt für Regelungen, die auf den Kompetenztatbestand Gewerberecht (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) gestützt werden; auch darauf können nur solche Regelungen gestützt werden, die der gänzlichen Absicherung eines Risikos (hier soziale Absicherung im Rahmen der beruflichen Vertretung) dienen. Da sich somit keine entsprechende kompetenzrechtliche Grundlage im B-VG finden lässt und damit ein derartiges Modell auf einfachgesetzlicher Ebene nicht verfassungskonform erlassen werden kann, soll eine entsprechende Verfassungsbestimmung in das BMSVG aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich des 4. Teiles umfasst alle natürlichen Personen, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind. Die Geltungsbereichsbestimmung des § 50 Abs. 2 soll im Hinblick auf die Verpflichtung zur Beitragsleistung für diese Personengruppe im Verfassungsrang erlassen werden.

In § 51 Abs. 2 wird klargestellt, dass für die MV-Kassen auch im Bereich der Selbständigenvorsorge die Regelungen des 2. Teiles gelten, sofern nicht Anderes bestimmt ist.

Die Regelungen des § 52 dienen der präzisen Fassung dieser Begriffe im Sinne einer legistischen Vereinfachung.

### Zum Beitragsrecht des 4. Teiles (§§ 53 bis 55 BMSVG):

§ 53 regelt Beginn, Höhe und Dauer der vom Selbständigen verpflichtend zu leistenden Beiträge und die Beitragsgrundlage für diese Beitragsleistung. Hinsichtlich der Zahlungsweise und der Fälligkeit der Beiträge sieht § 53 Abs. 2 eine Beitragsvorschreibung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vor, die Beitragsabfuhr von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an die MV-Kasse erfolgt jeweils zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonats.

§ 54 enthält die Regelungen zum Beitrittsvertrag, insbesondere zu seinem Mindestinhalt. Der Beitrittsvertrag ist entweder mit der für die Arbeitnehmer/innen des/der Selbständigen ausgewählten MV-Kasse oder falls er keine dem BMSVG unterliegenden Arbeitnehmer/innen beschäftigt, mit der von ihm/ihr selbst ausgewählten MV-Kasse abzuschließen. Hinsichtlich des Beitrittsvertrages besteht eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit, Voraussetzung für die Kündigung ist allerdings die Übertragung der Anwartschaft auf eine andere MV-Kasse und die gleichzeitige Kündigung des für die Arbeitnehmer/innen des/der Selbständigen abgeschlossenen Beitrittsvertrages.

§ 55 regelt die Mitwirkungsverpflichtung der Anwartschaftsberechtigten nach dem Muster des § 13 BMSVG.

### Zum Leistungsrecht des 4. Teiles (§§ 56 bis 59 BMSVG):

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen über die Leistungsansprüche der Anwartschaftsberechtigten. § 56 legt die Tatbestände für die Leistungsansprüche in Anlehnung an das für Arbeitnehmer/innen geltende Leistungsrecht des BMSVG fest. Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge besteht demnach nach mindestens zwei Jahren der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder

Beendigung der betrieblichen Tätigkeit durch den/die Anwartschaftsberechtigte/n, jedenfalls aber bei dessen/deren Pensionierung sowie nach fünf Jahren seit der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit durch den/die Anwartschaftsberechtigte/n. Darüber hinaus müssen wie auch bei den Abfertigungsregelungen für Arbeitnehmer/innen Beiträge für mindestens drei Einzahlungsjahre in einer oder mehreren MV-Kassen eingezahlt und darüber noch nicht verfügt worden sein. Bei Tod des/der Selbständigen fällt der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft. Die formalen Voraussetzungen für die Verfügung über den Kapitalbetrag entsprechen der einschlägigen Regelung für Arbeitnehmer/innen.

Weiters sind die Bestimmungen über die Höhe und Fälligkeit des Kapitalbetrages sowie die Verfügungsmöglichkeiten darüber den für Arbeitnehmer/innen geltenden einschlägigen Regelungen nachgebildet. Der Bezug einer Pension aus dem Kapitalbetrag hat dessen Übertragung auf eine Altersvorsorgeeinrichtung zur Voraussetzung.

#### **Zu den Regelungen über die Verwaltung der Beiträge (§§ 60 bis 63 BMSVG):**

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit und damit Verständlichkeit für die Normadressaten werden die Regelungen für die Kontenführung und die Verwaltungskosten für die Selbständigenversorgung im 4. Teil ausdrücklich verankert und nicht auf die entsprechenden Bestimmungen im 2. Teil verwiesen. Die Veranlagung der Beiträge zur Selbständigenversorgung erfolgt in der bereits eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft für Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen.

#### **Zum Geltungsbereich des 5. Teiles (§§ 64 - Verfassungsbestimmung - und 65):**

Der Geltungsbereich des 5. Teiles umfasst alle natürlichen Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem GSVG, dem FSVG sowie dem NVG, in der Krankenversicherung nach dem BSVG pflichtversichert sind sowie Rechtsanwälte/innen und Ziviltechniker/innen. Eine Einbeziehung von Personen in die Mitarbeiterversorgung nach dem 1. Teil oder der Selbständigenversorgung nach dem 4. Teil schließt eine Option eines Selbständigen (§ 64) in die Selbständigenversorgung nach dem 5. Teil nicht aus; Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, die eine Pflichtversicherung in anderen Sozialversicherungsgesetzen als den die Einbeziehung in den 5. Teil ermöglichen Pflichtversicherungen begründen, sind auf die jeweilige Beitraggrundlage anzurechnen (vgl. dazu etwa § 26 Abs. 3 GSVG). Die Geltungsbereichsbestimmung des § 64 Abs. 1 soll im Hinblick auf die Möglichkeit eines Opting-Ins bezüglich der Beitragsleistung für diese Personengruppe in Abweichung vom 4. Teil im Verfassungsrang erlassen werden.

Die Regelungen des § 65 dienen der präzisen Fassung dieser Begriffe im Sinne einer legistischen Vereinfachung.

#### **Zum Beitragsrecht des 5. Teiles (§§ 66 bis 68 BMSVG):**

§ 66 sieht für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte die Möglichkeit vor, sich innerhalb eines halben Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes für eine Beitragsleistung in eine MV-Kasse analog zu den einschlägigen Regelungen für Arbeitnehmer/innen zu verpflichten, wobei die einmal getroffene Entscheidung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Kammereinrichtung nicht mehr eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt werden kann. Die Beiträge sind für Selbständige, die nach dem GSVG oder FSVG pensionsversichert sind, für Land- und Forstwirte/innen sowie für Notare im Wege der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im übertragenen Wirkungsbereich an die ausgewählte MV-Kasse zu übermitteln. Die MV-Kasse kann mit der Kammer für Rechtsanwälte/innen oder Bundeskammer für Architekten/innen und Ingenieurkonsulenten/innen eine Vereinbarung über die Beitragseinhebung und Weiterleitung der Beiträge und Übermittlung der für die Verwaltung und Veranlagung der Anwartschaften aus der Selbständigenversorgung notwendigen Daten des/der Anwartschaftsberechtigten durch die jeweilige Kammer an die MV-Kasse abschließen.

Die Beitragsgrundlagen für die Beitragsleistung zur Selbständigenversorgung nach diesem Teil ergeben sich aus den jeweiligen Pflichtversicherungen. Um einen reibungslosen Verwaltung und Veranlagung der Beiträge zur Selbständigenversorgung in den MV-Kassen durch Ausschluss von Nachberechnungen hinsichtlich der relevanten Beitragsgrundlage gewährleisten zu können, soll nur die jeweilige vorläufige Beitragsgrundlage ohne Nachbemessungen für die Berechnung der Höhe der Beiträge für die Selbständigenversorgung maßgeblich sein. Für Rechtsanwälte/innen ist auf das einkommensteuerpflichtige Einkommen nach § 22 Abs. 1 lit. b EStG abzustellen; für Ziviltechniker/innen ergibt sich die Beitragsgrundlage aus den Regelungen über die Altersversorgung nach dem Ziviltechnikergesetz.

§ 67 enthält die Regelungen zum Beitrittsvertrag. Insbesondere werden in dem Beitrittsvertrag Regelungen über die Übermittlung der für die Verwaltung und Abwicklung der Selbständigenversorgung relevanten

Daten sowie Meldeverpflichtungen des/der Selbständigen aufzunehmen sein. Im Übrigen siehe die Erläuterungen zu § 54 BMSVG.

§ 55 regelt die Mitwirkungsverpflichtung der Anwartschaftsberechtigten nach dem Muster des § 13 BMSVG.

#### **Zum Leistungsrecht des 5. Teiles (§ 69 BMSVG):**

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen über die Leistungsansprüche der sonstigen Selbständigen. Im Übrigen siehe die Erläuterungen zu den §§ 56 bis 59 BMSVG.

#### **Zu den Regelungen über die Verwaltung der Beiträge (§§ 70 bis 73 BMSVG):**

In Abweichung von den Regelungen im 1. und 4. Teil des BMSVG sind aufgrund des Opting-in-Modells die Verwaltungskosten nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt sondern im Beitrittsvertrag zu vereinbaren, wenn die Beitragseinhebung nicht im Wege eines Sozialversicherungsträgers erfolgt. Im Übrigen siehe die Erläuterungen zu den §§ 60 bis 63 BMSVG.

#### **Zu § 74 Abs. 7 und 8 BMSVG:**

Das BMSVG findet ab dem 1. Jänner 2008 auf alle, dh. auch auf zu diesem Zeitpunkt bestehende freie Dienstverhältnisse Anwendung. Mit dem Zeitpunkt der Geltung des BMSVG sind Beiträge nach Maßgabe des § 6 BMSVG zu leisten. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufrechte freie Dienstverhältnisse besteht ab diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Beitragsleistung (unter Außerachtlassung des ersten beitragsfreien Monates nach § 6 Abs. 1 BMSVG).

Die Beitragsleistungen nach dem 4. und 5. Teil des BMSVG sollen erst mit dem Juli 2008 (Vorschreibung für das 3. Quartal) erfolgen, da im 1. Halbjahr 2008 die administrativ-technischen Voraussetzungen bei den jeweiligen Sozialversicherungsanstalten und den MV-Kassen geschaffen werden müssen. Die Beiträge für dieses Halbjahr sind im Rahmen der Vorschreibung für das 3. Quartal 2007 zu berücksichtigen bzw. vom/von der Selbständigen zu leisten.

Die Beitragsleistungen nach dem 5. Teil des BMSVG sollen ebenso aus dem eben genannten Grund frühestens mit dem 1. Juli 2008 erfolgen, auch wenn schon vor diesem Zeitpunkt in die Selbständigungsvorsorge optiert wird.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

#### **Zu Z 1 bis 4 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. d, § 67 Abs. 3 und 124b EStG 1988):**

Pflichtbeiträge, die ein/eine Unternehmer/in im Rahmen der Selbständigungsvorsorge leistet, sollen als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Dies gilt nicht nur für jene Unternehmer/innen, die aufgrund der Krankenversicherung in der Gewerblichen Sozialversicherung zum Abschluss einer Selbständigungsvorsorge verpflichtet sind, sondern auch für Unternehmer/innen, die vom „Opting In“ in die Selbständigungsvorsorge Gebrauch gemacht haben, da auch in diesen Fällen nach Optieren in die Selbständigungsvorsorge die Beiträge verpflichtend geleistet werden müssen und ein Widerruf nicht mehr möglich ist. Um eine Kontrolle hinsichtlich geleisteter Beiträge gewährleisten zu können, soll der Eintrag in einer dafür vorgesehenen Kennzahl in der Steuererklärung Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe sein.

Die Bezüge, die aus den Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Selbständigungsvorsorge bezogen werden, sollen steuerlich Abfertigungen, die von Mitarbeitervorsorgekassen an Arbeitnehmer/innen bezahlt werden, gleichgestellt werden; die Abfindung stellt daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegt eine Lohnsteuer von 6 %.

Wird der Abfindungsbetrag an die dafür vorgesehenen Institutionen übertragen und in weiterer Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente, ebenso wie eine solche aus der Abfertigung Neu für Arbeitnehmer/innen, steuerfrei.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des IESG wird lediglich der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderung der Gesetzesbezeichnung Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 4 (ORF-Gesetz):**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden dass freie Dienstnehmer/innen im ORF hinsichtlich der Modalitäten der Beitragsleistung in die MV-Kasse mit Arbeitnehmer/innen gleichgestellt werden.